

AZ 25.00 zu Nr. 697/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie-/Sozialstationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Pflicht des Arbeitgebers zur Information bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Nachgang zum Rundschreiben vom 22. August 2003 AZ 25.00 Nr. 697

Mit dem o. a. Rundschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass nach § 37 b SGB III Beschäftigte, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, verpflichtet sind, sich **unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich beim Arbeitsamt (jetzt Agentur für Arbeit) als Arbeit suchend zu melden.**

Im Falle eines **befristeten Anstellungsverhältnisses** hat die Meldung **drei Monate vor dessen Beendigung** zu erfolgen.

Die Agenturen für Arbeit legen § 37 b SGB III sehr eng aus und bestehen darauf, **dass bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sich genau 3 Monate vor Ende der befristeten Beschäftigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden.** Dies gilt selbst dann, wenn damit gerechnet werden kann, dass danach eine Weiterbeschäftigung evtl. in Frage kommt. Bei einer verspäteten Meldung vermindert sich das Arbeitslosengeld.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III sollen **Arbeitgeber** deshalb ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die **Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung bei der Agentur für Arbeit informieren.**

Versäumt der Arbeitgeber die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so kann er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen.

Es wird deshalb dringend empfohlen, sich die Unterrichtung über die Pflicht zur unverzüglichen Meldung bei der Agentur für Arbeit durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, z. B. durch das als Anlage beigefügte Merkblatt schriftlich bestätigen zu lassen.